

## Widerspruch lohnt sich bei Beitragsbescheiden

Im Dezember 2002 wurden von der Stadt Nordhausen Beitragsbescheide zur Erhebung eines Herstellungsbeitrages für das Kanalnetz und die Kläranlage an viele Bürger der Stadt Nordhausen verschickt.

Es ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Anzahl von betroffenen Bürgern zwischenzeitlich Widerspruch gegen diese Bescheide bei der Stadt Nordhausen erhoben hat.

Es ist auch davon auszugehen, dass wohl die Mehrzahl der Bescheide den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Nachfolgend soll deshalb im Einzelnen auf die rechtlichen Probleme hingewiesen werden, die möglicherweise zu einer Aufhebung von Bescheiden führen können.

Rechtsgrundlagen für die übermittelten Bescheide sind:

1. § 127 Abs. 4 Baugesetzbuch
2. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 18.07.2000
3. die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen vom 05.12.2001 in der genehmigten Fassung vom 18.01.2002.

Wer ist beitragspflichtig?

Nach § 3 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Beitragspflichtiger:

1. der Eigentümer des Grundstücks;
2. der Wohnungseigentümer;
3. ein Erbbauberechtigter;
4. der Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 §4 EGBGB.

Bei dem zuletzt genannten Personenkreis handelt es sich um Gebäudeeigentümer oder aber Eigentümer baulicher Anlagen, welche bis zum 03.10.1990 *auf* dem Gebiet der ehemaligen DDR errichtet wurden und bei denen das Gebäudeeigentum und das Eigentum an Grund und Boden auseinander fiel.

Nicht nur die Stadt Nordhausen, sondern auch andere Kommunen haben seit Dezember 2000 ihre Satzungen bezüglich der so genannten Tiefenbegrenzung geändert.

Grund für die diesbezügliche Änderung einer Beitrags- und Gebührensatzung ist das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 18.12.2000. Mit vorgenanntem Urteil hatte das Thüringer Oberverwaltungsgericht die Tiefenbegrenzungsregelung nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes anders interpretiert, als dies bis zu diesem Zeitpunkt die Kommunen taten.

Jeder Beitragspflichtige sollte deshalb selbst prüfen oder prüfen lassen, ob sein Grundstück von dieser Problematik erfasst wird.

Dies betrifft insbesondere Grundstücke, die sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich im Sinne von §§ 34, 35 BauGB liegen.

Auch Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden sollten eine sorgfältige Prüfung der Bescheide vornehmen, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung der Vollgeschosse.

Bleibt ein Widerspruch in der Sache erfolglos, kann von der Möglichkeit der Stundung nach § 7 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung Gebrauch gemacht werden.

Insbesondere die Eigentümer von größeren Industriegewerbeflächen treffen die Bescheide möglicherweise hart in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation.

Es besteht auch die Möglichkeit der zinslosen Stundung der Beiträge. An diese Möglichkeit sind allerdings hohe formelle Hürden geknüpft.

Bei Bescheiden, die noch nach dem 31.12.2002 zugehen, ist auf jeden Fall die Frage der Verjährung der Beitragserhebung zu prüfen.

Von Rechtsanwalt Alfred G. Stöber,